

**HESSISCHER STÄDTETAG**  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden



**HESSISCHER LANDKREISTAG**  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

**HESSISCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND**  
Henri-Dunant-Straße 13  
63153 Mühlheim am Main

An die Vorsitzenden  
des Hauptausschusses und  
des Haushaltsausschusses  
des Hessischen Landtages  
Helmut Peuser, MdL, und  
Wolfgang Decker, MdL  
Schlossplatz 1  
65183 Wiesbaden

Az 902.1 Di /KI

Datum 18. Oktober 2010

**Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen (Aufnahme einer Schuldenbremse in Verantwortung für kommende Generationen – Gesetz zur Schuldenbremse), Drucksache 18/2732 und Änderungsantrag der Fraktion der SPD – Drucks. 18/2898**

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

die drei kommunalen Spitzenverbände nehmen im Rahmen ihrer Anhörung gemeinsam Stellung zu der Absicht der Regierungsfractionen, eine so genannte „Schuldenbremse“ in die Hessische Verfassung aufzunehmen.

#### **I. Zum Ziel der „Schuldenbremse“ aus kommunaler Sicht**

Verabschiedet der Hessische Landtag das der Gesetzesinitiative entsprechende Gesetz als Vorschlag für eine Annahme durch das hessische Volk am 27. März 2011, so muss er die in der Hessischen Verfassung verankerte Garantie für die Finanzausstattung der Kommunen unangetastet lassen. Sonst könnte es dazu kommen, dass das Land die

Zuweisungen an die Kommunen mit der Begründung kürzt, es dürfe keine neuen Schulden aufnehmen.

Für die drei kommunalen Spitzenverbände sind die insgesamt 66 Fragen, welche die Fraktionen im Landtag zusammengetragen haben, von großem Interesse. Wir werden uns in dieser Stellungnahme allerdings nur mit den vier Fragen befassen, die unmittelbar auf die Kommunen zielen:

**„B. Auswirkungen der Verfassungsänderung für die Kommunen**

- Wie kann sichergestellt werden, dass Art. 137 Abs. 5 Hessische Verfassung von der Schuldenbremse unberührt bleibt bzw. Vorrang hat?
- Hat die Schuldenbremse in der vorgelegten Form Auswirkungen auf die Kommunen?
- Welche Mechanismen und Regelungen sind unter den Bedingungen der Schuldenbremse möglich, um den Kommunen eine angemessene Finanzausstattung zu gewährleisten?
- Welche Regelungen sollen zum Schutz der Kommunen aus Ihrer Sicht ergänzend in die Hessische Verfassung aufgenommen werden?“

Diese vier Fragen stehen in einem inneren inhaltlichen Zusammenhang. Es ist daher folgerichtig, sie nicht einzeln, sondern in ihrer Gesamtheit zu beantworten.

Wir sind den Abgeordneten des Hessischen Landtags für diese Fragen dankbar. Sie bringen mit diesem Fragenkatalog bereits deutlich zum Ausdruck, dass sie unsere Sorge teilen. Sie anerkennen damit, dass es zum Schutz der Kommunen einer zusätzlichen Regelung im Text des als Entwurf vorliegenden Art. 141 Hessische Verfassung bedarf.

## **II. Position der Spitzenverbände im Detail**

Bereits Anfang September haben wir gegenüber Herrn Staatsminister Dr. Schäfer unsere kommunale Position zur Schuldenbremse einmütig deutlich formuliert. Schon damals hatten wir die Fraktionen des Hessischen Landtags informiert, indem wir eine Kopie des Schreibens an Herrn Staatsminister Dr. Schäfer den Fraktionsvorsitzenden im Landtag zusandten.

Der Inhalt dieses Schreibens beantwortet die vier an uns gestellten Fragen:

„...  
die hessischen Kommunen blicken mit Sorge auf die Absicht des Landesgesetzgebers, den Art. 141 Hessische Verfassung im Zuge einer Volksabstimmung zu ändern und die so genannte „Schuldenbremse“ in die Hessische Verfassung einzuführen. Diese Sorge haben die Präsidenten und wir als Direktoren unserer Spitzenverbände in einer Arbeitssitzung am 2. September 2010 einmütig ausgedrückt.

Mit der vom Landesgesetzgeber beabsichtigten Verfassungsänderung wird die Schuldenfreiheit des Landes zu einem verfassungsrechtlich geschützten Gut. Dabei ist „Schuldenfreiheit“ so zu verstehen, dass der jährliche Landeshaushalt ohne Netto-Kreditaufnahme auszugleichen ist (Art. 141 Abs. 1 Entwurf HV).

Die hessischen Kommunen befürchten, dass das Land zunehmend Lasten auf seine Kommunen verschiebt, um seine Landeshaushalte ab 2020 ohne Kreditaufnahmen ausgleichen zu können. Offensichtlich begibt sich das Land schon jetzt auf diesen Weg.

Wir sehen in dem von der Landesregierung dem Landesgesetzgeber unterbreiteten Vorschlag eines 360-Mio.-Euro-Entzugs einen gewichtigen, womöglich nur ersten Schritt in Richtung einer solchen Lastenverlagerung.

Daher muss klar sein, dass auch im Falle der Aufnahme der „Schuldenbremse“ in der Hessischen Verfassung das Finanzausstattungsgebot des Landes für seine Kommunen uneingeschränkt gilt und nicht angesichts der neuen Regelung über das Netto-Kreditaufnahmeverbot eingeschränkt wird oder gar zurücktreten muss.

In der Begründung zu dem die Verfassung ändernden Gesetzentwurf kommt dieser Gedanke deutlich zum Ausdruck: „Die Verantwortung des Landes nach Art. 137 Abs. 5 Hessische Verfassung für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie mit Blick auf die gesamtstaatlichen Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes für deren Defizite bleibt davon unberührt.“ [Begründung zu B. Besonderer Teil, zu Art. 1 Nr. 1, zu Artikel 141 Abs. 1].

Wir halten es für wichtig, dass sich diese Festlegung nicht nur in der Begründung zu dem die Verfassung ändernden Gesetzentwurf findet. Ganz klar wird der Vorrang der Finanzausstattungsgarantie nur dann, wenn er auch im Text der Verfassung selbst ausgedrückt ist. Dies gilt um so mehr, als gerade bei einem durch Volksabstimmung zu ändernden Gesetz alle wesentlichen Gesichtspunkte vom Willen des Volkes umfasst werden müssen. Dies fordert die Festlegung im Text der Verfassung.

Wir bitten Sie daher, sich dafür einzusetzen, dass in den Entwurf des die Verfassung ändernden Gesetzes ein neuer Absatz aufgenommen wird [Art. 141 Abs. 4, der bisherige Abs. 4 würde dann Art. 141 Abs. 5]:

**„Art. 137 Abs. 5 bleibt unberührt.“**

...“

### **III. Zu den Positionen der Landtagsfraktionen**

Alle im Landtag vertretenen Fraktionen haben das von uns im Schreiben an Herrn Staatsminister Dr. Schäfer dargestellte Problem erkannt – wenn auch bisher mit unterschiedlicher Intensität. Wir finden Erklärungen, die bis hin zur Forderung nach einem „Schutzwall für die Kommunen“ (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN) reichen.

Indessen hat erst die Fraktion der SPD über eine verbale Bekundung hinaus eine konkrete Initiative ergriffen und einen Gesetzesantrag gestellt, der die kommunalen Belange unmittelbar aufgreift (Landtags-Drucksache 18/2898). Danach soll das Land verpflichtet werden, im Rahmen seiner Befugnisse für ausreichende Einnahmen zu sorgen, die auch für eine entsprechende aufgabengerechte Finanzierung der Gemeinden und Gemeindeverbände gem. Art. 137 Abs. 5 Hessische Verfassung ausreichen müssen.

Wir erkennen den guten Willen an damit einen Riegel verschieben zu wollen, durch den verhindert werden soll, dass sich die Schuldenbremse für den Landeshaushalt auch auf die kommunalen Haushalte auswirken kann. Gleichwohl halten wir diesen Vorschlag nicht für ausreichend. Der Anspruch der hessischen Kommunen auf eine angemessene Finanzausstattung hat sich an den von Ihnen wahrzunehmenden Aufgaben zu bemessen. Um diesen Anspruch zu erfüllen, kann das Land neben einer Erhöhung seiner Zuweisungen an die Kommunen auch die Kommunen durch eine Rückführung der von ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und der vorgegebenen Standards, aber auch durch Veränderungen der Aufgabenzuständigkeiten finanziell entlasten. Deshalb sollte eine aufgabengerechte Finanzausstattung durch das Land nicht nur verengt von dessen Einnahmeentwicklung abhängig gemacht werden.

Wir wollen, dass die Finanzausstattungsgarantie nach Art. 137 Abs. 5 Hessische Verfassung so eindeutig wie nur möglich auch unter den Vorgaben der Schuldenbremse nicht zu verrücken ist. Dem wird unser Vorschlag besser gerecht als der Vorschlag der SPD-Landtagsfraktion. Dagegen könnte die Kopplung an die

Einnahmen unter Umständen die Interpretation öffnen, nur im Fall ausreichender  
Einnahmen gelte auch die Finanzausstattungsgarantie.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Dieter  
Geschäftsführender Direktor



Gerrit Kaiser  
Geschäftsführender Direktor



Karl-Christian Schelzke  
Geschäftsführender Direktor